

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4051/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65191

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
2. Antragsteller
Apparatebau Goslar GmbH & Co. KG
Postfach 1220

3380 Goslar
3. Hersteller der Verpackung
Apparatebau Goslar GmbH & Co. KG
Postfach 1220

3380 Goslar
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Transportfaß 450 l
 - 4.2 Grundmaße
kleinster Durchmesser des Faßkörpers: 711,2 mm
 - 4.3 Höhe
1687 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
450 Liter
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
680 kg

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.6 Werkstoff der Verpackung
RSt 37-2
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Absperrventil: entsprechend Bauartzulassung 82D150 (Typ K 48 der Fa. Schmöle Metallwerke) und Block-Kugelhahn, Typ BK, der Fa. Argus, Ettlingen
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Stückliste Nr. 92-1-7658-00 vom 20.07.1992, Revision 01;
Stahlfass: Nr. 92-1-7658-00 vom 13.07.1992 "05";
Haubenmantel: Nr. 92-3-7658-01 vom 18.06.1992 "01";
Muffen: Nr. 92-4-7658-02 vom 16.06.1992 "01";
H.deckel mit Visier: Nr. 92-4-7658-03 vom 18.06.1992 "01";
Kranöse: Nr. 92-4-7658-04 vom 18.06.1992;
Palettengestell: Nr. 92-3-7685-05 vom 11.06.1992 "01"
Handschlüssel: Nr. 92-4-7658-06 vom 15.06.1992

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß dem Baumuster entsprechen, das gemäß Vorabbescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Bruns von der Niederlassung Braunschweig des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. vom 05.01.1993 einer Bau- und Druckprüfung unterzogen worden ist. Nach sicherheitstechnischer Wertung der BAM werden die angewandten Verfahren der konstruktiven Auslegung der Bauart, sowie der Analogiebeurteilungen in Bezug auf das geprüfte Baumuster, gemäß Prüfbericht Nr. 1.5/41138 vom 19.08.1987, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87 in 1000 Berlin 45, als gleichwertig gegenüber einer Bauartprüfung gemäß Anlage A, Anhang A.5 der GGVS, bzw. Anhang I, "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 01. Juni 1991) anerkannt.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/X/1800/...../D/BAM.4051 - BG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 680 kg
Nettomasse: 400 kg
Dampfdruck: 300 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55°C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C darf 1200 kPa nicht überschreiten.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Die sich aus dem Betriebsdruck und dem Druck-Liter-Produkt ergebenden sachlichen Anforderungen der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (BGBl. I, S. 1171) an die Auslegung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Zulassung müssen eingehalten werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf- anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az.A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Prauß